

Kreis Viersen	4
749/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
750/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
751/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
752/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
753/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
754/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
755/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
756/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	11
757/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	12
758/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	13
759/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	14
760/2022 Öffentliche Zustellung einer Anordnung zur Teilnahme am AufbauSeminar für Fahranfänger	15
761/2022 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	16
Burggemeinde Brüggen	17
762/2022 Betriebssatzung der Burggemeinde Brüggen für die Bäderbetriebe Brüggen vom 03.11.2022	17
Gemeinde Grefrath	23
763/2022 Ergänzungssatzung vom 18.10.2022 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Grefrath vom 06. Juni 2016 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Straße Niedertor im Ortsteil Oedt (Teilstück von Hochstraße bis Am Schwarzen Graben)	23
Stadt Nettetal	25
764/2022 Bestätigung und Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2020 der Stadt Nettetal	25

765/2022	8. Änderungssatzung vom 09.11.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.12.2014.....	27
766/2022	3. Änderungssatzung vom 09.11.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Goerigk-Stiftung in Nettetal vom 15.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.09.2019.....	29
767/2022	14. Änderungssatzung vom 09.11.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988.....	31
768/2022	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Nettetal über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 27.11.2022 und am 04.12.2022	33
769/2022	Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm im Zeitraum 2024 – 2030“	38
Gemeinde Niederkrüchten.....		41
770/2022	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung und Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße/Poststraße“	41
Stadt Tönisvorst.....		44
771/2022	Bekanntmachung der FNP-Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch 10. Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße“ Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung	44
772/2022	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße“, Stadtteil Vorst.....	48
Stadt Viersen		51
773/2022	Öffentliche Zustellung	51
Stadt Willich.....		52
774/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	52
775/2022	Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden.....	53
776/2022	Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2023	54
Sonstige		55
777/2022	Bezirksregierung Arnsberg: Antrag der RWE Power AG für den Tagebau Garzweiler – Bekanntmachung zur Onlinekonsultation.....	55
778/2022	Jagdgenossenschaft Willich-Anrath: Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 23.01.2023	58
779/2022	Tagesordnung 26. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein	59
780/2022	Niersverband: Einladung Verbandsversammlung 08.12.2022	60

781/2022	Veröffentlichung der neuen Satzung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln vom 27.04.2022 und deren Niederschrift	62
782/2022	Stadtwerke Nettetal GmbH: Jahresabschluss 2021.....	78
783/2022	Einwohner am 31.07.2022	85
784/2022	Einwohner am 31.08.2022	86
785/2022	Einwohner am 30.09.2022	87

Kreis Viersen

749/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.11.2022
Aktenzeichen 03260525076/grä
gegen

Herrn
Benjamin Keresztesi
Sittard 12a
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.11.2022

Im Auftrag

Grätsch

750/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.11.2022
Aktenzeichen 03241089583/po
gegen**

Herrn
Vinnie Wilhelmus Katharina Kruijsen
Oscar Leeuwlaan 16
NL-5915 JA VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.11.2022

Im Auftrag

Podpora

751/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.11.2022
Aktenzeichen 03241093653/po
gegen**

Herrn
Richard Jozef Boelhouwer
Speenkruid 51
NL-8935 JT LEEUWARDEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.11.2022

Im Auftrag

Podpora

752/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.11.2022
Aktenzeichen 03280484104/grä
gegen**

Herrn
Piotr Babuska
KS Karola Smiecha 37
PL-34-350 ZABNICA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.11.2022

Im Auftrag

Grätsch

753/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.11.2022
Aktenzeichen 03280477370/hö
gegen**

Herrn
Petro Shun
Ul. Pobedy 70 A
UA-45070 HOLOBY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.11.2022

Im Auftrag

Höges

754/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.11.2022
Aktenzeichen 03241094250/ha
gegen**

Herrn
Rajeev Rajendran
A. Bernolaka 24 A
SK-022 01 CADCA 3293

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.11.2022

Im Auftrag

Handeck

755/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.11.2022
Aktenzeichen 03241094218/ha
gegen**

Herrn
Dalibor Petkovski
KV. Zapad Ulaz B Sprat 4
BG-2500 KYUSTENDIK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.11.2022

Im Auftrag

Handeck

756/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.11.2022
Aktenzeichen 03241090336/hö
gegen**

Herrn
Emilian Evelin Filip
Kortenaerstraat 23
NL-5703 CA HELMOND

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.11.2022

Im Auftrag

Höges

757/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.11.2022
Aktenzeichen 03280480559/po
gegen**

Herrn
Andrii Suslov
Helvikovice 47
CZ-564 01 HELVIKOVICE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.11.2022

Im Auftrag

Podpora

758/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.11.2022
Aktenzeichen 03197624484/le
gegen**

Herrn
Tareak Habawal
Az-Zaafaran Street 25
JOR- AMMAN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.11.2022

Im Auftrag

Lentz

759/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.11.2022
Aktenzeichen 03260526498/li
gegen**

Herrn
Marian Alexandru Mincu
Str. Perilor 1
RO-907060 COBADIN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.11.2022

Im Auftrag

Linderoth

760/2022 Öffentliche Zustellung einer Anordnung zur Teilnahme am Aufbaueminar für Fahranfänger

Gegen **Yasmin Choukair**, letzte bekannte Anschrift: **Dammstraße 5, 47877 Willich**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **09.11.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.11.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Ruminski

761/2022 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Jimmy Marc Belmans**, letzte bekannte Anschrift: **Wolstraat 11, 2490 Balen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.10.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 22.11.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

Burggemeinde Brüggen

762/2022 Betriebsatzung der Burggemeinde Brüggen für die Bäderbetriebe Brüggen vom 03.11.2022

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020(GV. NRW. S 218b, ber. S. 304a) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 03.11.2022 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Name des Eigenbetriebs

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Bäderbetriebe Brüggen“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Bäderbetriebe Brüggen“ der Burggemeinde Brüggen wird entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Zweck der Bäderbetriebe Brüggen sind Schwimmunterricht der öffentlichen Schulen, der Vereine und der Bäderbetriebe Brüggen selbst sowie Freizeitbeschäftigung, Erholung, sportliche Betätigung und alle weiteren den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Bäderbetriebe Brüggen wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt.
- (2) Die Bäderbetriebe Brüggen werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Systemerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Bäderbetriebe Brüggen verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach der Entscheidung des Rates der Burggemeinde Brüggen. Die Mitglieder werden vom Rat benannt.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät und entscheidet über die in § 8 der Zuständigkeitsordnung für den Bürgermeister, Rat und die Ausschüsse der Burggemeinde Brüggen bestimmten Angelegenheiten.
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Burggemeinde Brüggen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Bäderbetriebe Brüggen rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit der Betriebsleitung.
- (1) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin oder Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Bäderbetrieben Brüggen sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebs Bäderbetriebe Brüggen

- (3) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs Bäderbetriebe Brüggen wird die Burggemeinde Brüggen durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (4) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs Bäderbetriebe Brüggen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin – Der Eigenbetrieb Bäderbetriebe Brüggen“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs Bäderbetriebe Brüggen beträgt 409.033,50 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (3) Der Eigenbetrieb hat spätestens ein Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (4) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als die in der Haushaltssatzung festgelegte örtlichen Wertgrenzen überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung des § 103 GO zu erfolgen.

§ 14 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Burggemeinde Brüggen, so dass der Personalrat der Burggemeinde Brüggen auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 15 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für den Eigenbetrieb. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzungen des Eigenbetriebs Bäderbetriebe Brüggen vom 07. Mai 2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebsatzung der Burggemeinde Brüggen für die Bäderbetriebe Brüggen vom 03.11.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Brüggen, 10. November 2022

Gez.
Gellen
Bürgermeister

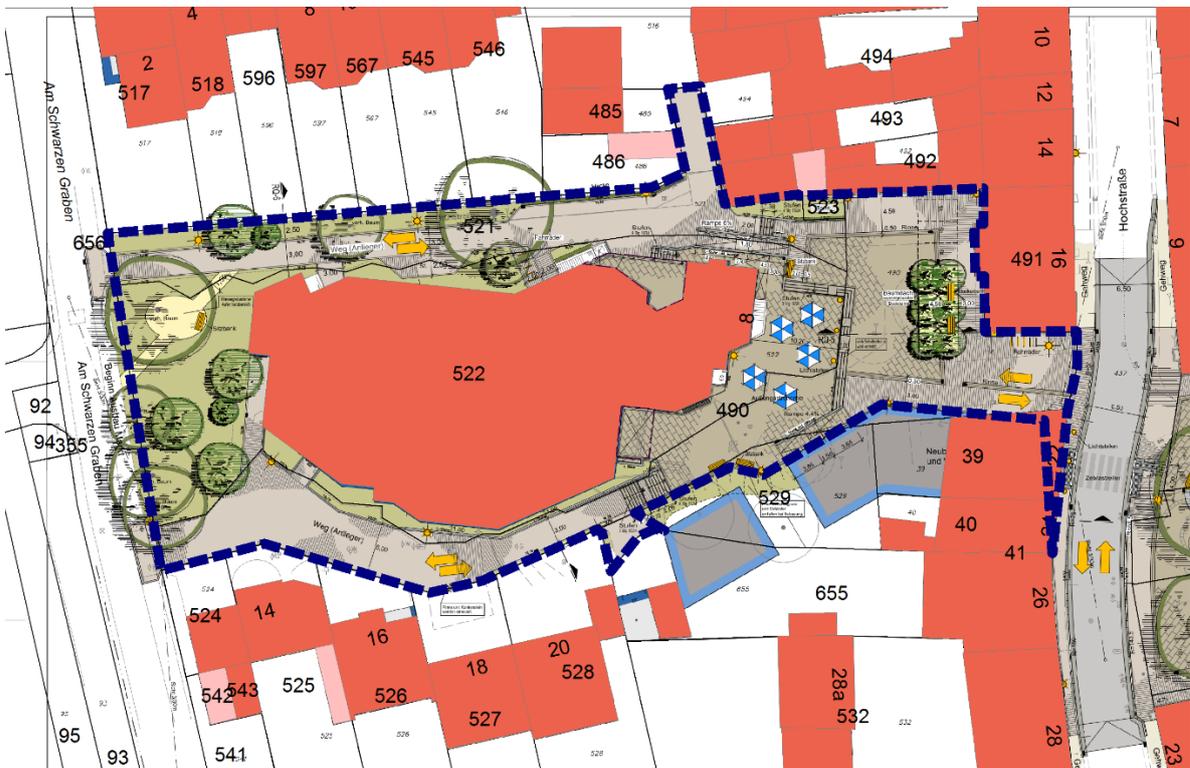
Gemeinde Grefrath

763/2022 Ergänzungssatzung vom 18.10.2022 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Grefrath vom 06. Juni 2016 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Straße Niedertor im Ortsteil Oedt (Teilstück von Hochstraße bis Am Schwarzen Graben)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S.666), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Grefrath vom 06.06.2016 hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 18.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Straße Niedertor von der Hochstraße bis Am Schwarzen Graben wird in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne von § 42 Abschnitt 4 der Straßenverkehrsverordnung (StVO) ausgebildet.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Bereich ist als gestrichelte blaue Umrandung gekennzeichnet:



§ 2

Für die von dieser Satzung betroffene Straßenbaumaßnahme wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand sowie die anrechenbaren Breiten wie folgt festgesetzt:

	Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand in	Anrechenbare Breite
Mischverkehrsfläche	30 %	11 m
Inventar	30 %	

Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die zusätzlichen Kosten für Blindenleitsysteme.
Die genannten anrechenbaren Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Grefrath vom 06. Juni 2016.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grefrath, den 14.11.2022

Der Bürgermeister

gez. Schumackers

Stadt Nettetal

764/2022 Bestätigung und Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2020 der Stadt Nettetal

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabchluss zum 31.12.2020 – bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang – sowie dem Gesamtlagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2020 folgende wesentlichen Positionen aus:

Bilanzierungshilfe	4.085.498,46 €
Anlagevermögen	445.733.775,55 €
Umlaufvermögen	52.991.100,95 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	3.092.454,03 €
Aktive latente Steuern	2.319.899,00 €
AKTIVA	508.222.727,99 €
Eigenkapital	133.540.519,22 €
davon: Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	5.467.659,25 €
Sonderposten	118.503.348,26 €
Rückstellungen	63.327.041,91 €
Verbindlichkeiten	183.517.734,49 €
Passive Rechnungsabgrenzung	9.334.084,11 €
PASSIVA	508.222.727,99 €

Die Gesamtergebnisrechnung weist zum 31.12.2020 folgende wesentliche Positionen aus:

Ordentliche Gesamterträge	218.310.703,14 €
Ordentliche Gesamtaufwendungen	217.024.511,57 €
Ordentliches Gesamtergebnis	1.286.191,57 €
Gesamtfinanzergebnis	-3.879.685,87 €
Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.593.494,30 €
Außerordentliches Gesamtergebnis	4.085.498,46 €
Gesamtjahresergebnis	1.492.004,16 €
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	35.640,35 €
Gesamtbilanzergebnis	1.527.644,51 €

Die Kapitalflussrechnung weist zum 31.12.2020 folgende wesentlichen Positionen aus:

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	18.575.975,88 €
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-26.200.855,49 €
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	4.648.807,60 €
Zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	-2.976.072,01 €
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	25.033.130,04 €
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	22.057.058,03 €

Der Gesamtabchluss ist dem Landrat Viersen gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 09.11.2022 angezeigt worden.

Der vollumfängliche Gesamtabchluss zum 31.12.2020 liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 337 - 339, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Nettetal, 09.11.2022

gez.
Küsters
Bürgermeister

**765/2022 8. Änderungssatzung vom 09.11.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal
über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 7. Änderungssatzung
vom 18.12.2014**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) hat der Rat der Stadt Nettetal am 08.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 Absatz 4

wird der Passus „§ 2 LAbfG NW“ ersetzt durch „§ 2 LKrWG NRW“.

2. In § 2 Absatz 4

wird der Passus „Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen vom 12.12.1996“ ersetzt durch „Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen vom 12.12.2003“

3. In § 3 Satz 1

wird der Passus „§ 20 Abs. 2 KrWG“ ersetzt durch „§ 20 Abs. 3 KrWG“.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 11.11.2022

gez.
Küsters
Bürgermeister

766/2022 3. Änderungssatzung vom 09.11.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Goerigk-Stiftung in Nettetal vom 15.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.09.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal für die Goerigk-Stiftung in Nettetal vom 15.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.09.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zuständigkeit des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Im Übrigen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.“

2. § 5 wird in den Absätzen 2 bis 4 wie folgt geändert:

„§ 5

Stiftungsleitung

(2) Mitglieder der Stiftungsleitung sind die für den Fachbereich Schule, Kultur und Sport zuständige Geschäftsbereichsleitung, die für den Fachbereich Schule, Kultur und Sport zuständige Leitung der Stadt und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses als zuständigem Ausschuss. Im Abwesenheitsfall entscheiden die übrigen Mitglieder der Stiftungsleitung.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsleitung können nur einvernehmlich handeln. Kann keine Einigung erzielt werden, ist die Angelegenheit dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung vorzutragen.

(4) Die Stiftungsleitung unterrichtet den Haupt- und Finanzausschuss regelmäßig über das Stiftungsgeschehen. Entscheidungen, die im Einzelfall die Wertgrenze von 5.000 Euro überschreiten, müssen vom Haupt- und Finanzausschuss genehmigt werden.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal für die Goerigk Stiftung in Nettetal vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 11.11.2022

gez.
Küsters
Bürgermeister

767/2022 14. Änderungssatzung vom 09.11.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S.706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Nettetal am 08.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis wird um folgende Straßen ergänzt und die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen:

Stadtteil Breyell
Raher Feld

Stadtteil Hinsbeck
Graf-Schaesberg-Straße
Rektor-Bongartz-Weg

Stadtteil Kaldenkirchen
Arnold-Janssen-Straße
Willi-Küppers-Straße
Gebrüder-Laumanns-Straße

Stadtteil Leuth
Paul-Breuer-Straße

Stadtteil Lobberich
An der Weberei
Brillantsamtstraße
Färberstraße (Teilstück zw. Steeger Straße u. Grundstück Flur 35/370)
Johannes-Torka-Straße
Karl-Reulen-Straße
Landrat-Mülleneisen-Straße
Obere Färberstraße (ab Einmündung Karl-Reulen-Straße bis Färberstraße sowie die Stichstraße Fl. 33/186; Stichwege Fl. 8/370 u. 378 und Fl. 35/206)
Samtbandstraße (Weg Flur 35, Flurstück 406)

Das Straßenverzeichnis wird um folgende Straßen ergänzt und die Straßen werden als Hauptverkehrs-/Haupterschließungsstraßen 1 x wöchentlich gereinigt:

Stadtteil Lobberich

Obere Färberstraße (von Heidenfeldstraße bis Einmündung Karl-Reulen-Straße mit Ausnahme d. Stichstraße Fl. 33/186, ohne d. Stichwege Fl. 8/370 u. 378 sowie Fl. 35/206)
Samtbandstraße (ohne Weg Flur 35, Flurstück 407)

Das Straßenverzeichnis wird um folgende Straße ergänzt und die Straße wird als Fußgängerstraße, Fußgängergeschäftsstraße (Fußgängerzone) 3 x wöchentlich gereinigt:

Stadtteil Lobberich

Am Bongartzstift

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 11.11.2022

gez.

Küsters

Bürgermeister

768/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Nettetal über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 27.11.2022 und am 04.12.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen –Entfesselungspaket I vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762), in Kraft getreten am 01. Juli 2021, wird von der Stadt Nettetal als örtliche Ordnungsbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Breyell dürfen am 27.11.2022 und in den Stadtteilen Kaldenkirchen und Lobberich am 04.12.2022 jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert.

In Breyell durch die Lobbericher Straße 10-21, Kirchweg, Lambertimarkt 13-22, Biether Straße 1-11 und die Josefstraße 5-34.

In Kaldenkirchen durch die Kehrstraße, Bahnhofstraße 64 -78, Schöffengasse, Poensgenstraße 1 -11, Rathausgasse, Klostersgasse, Fährstraße,

In Lobberich durch die Marktstraße, Am Treppchen, Hochstraße, Von-Bocholtz-Straße, Freiheitsstraße 21 - 25, Am Bongartzstift, Johannes-Cleven-Straße und die Breyeller Straße 1-40.

§ 3

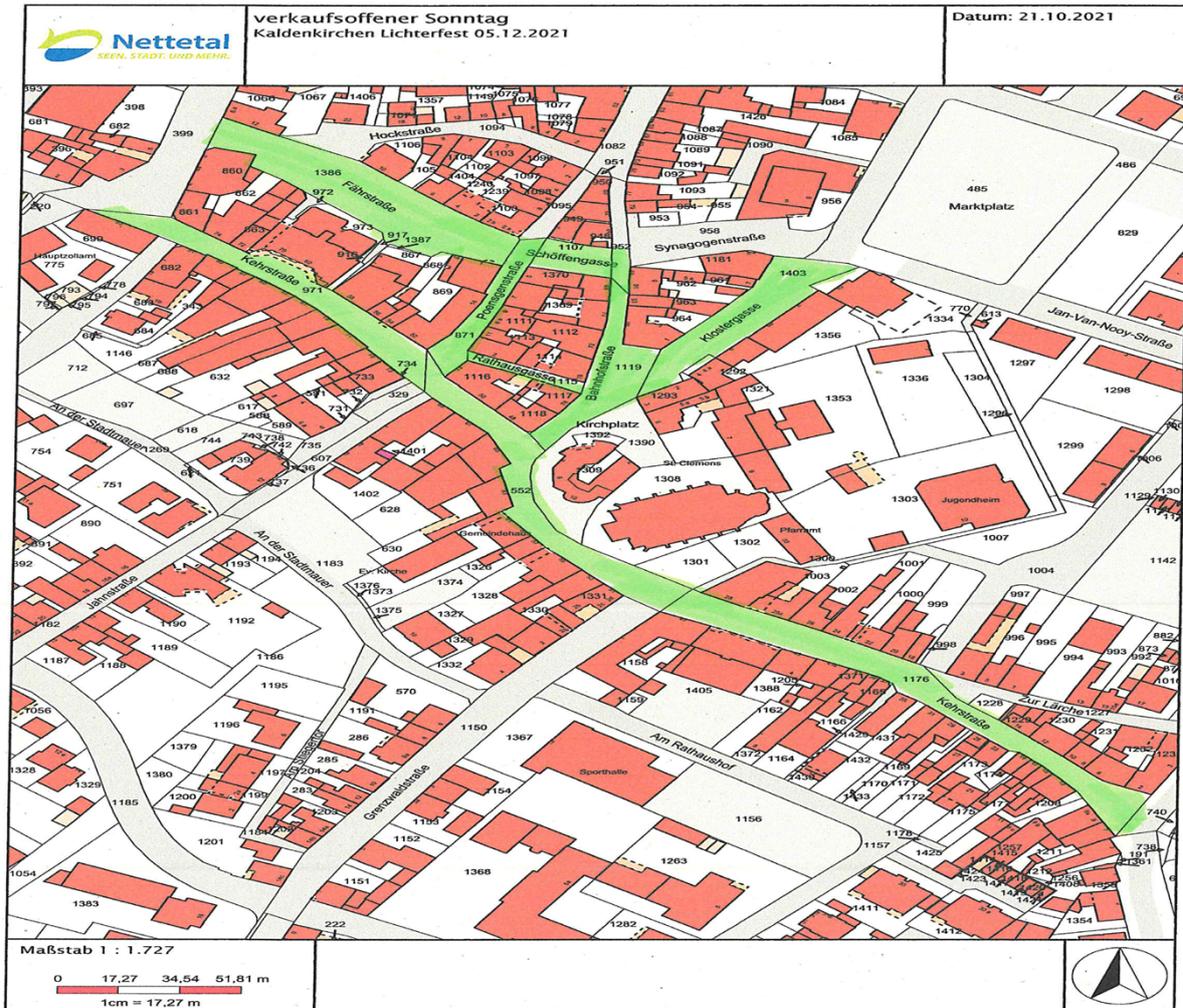
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offenhält,
 - entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offenhält

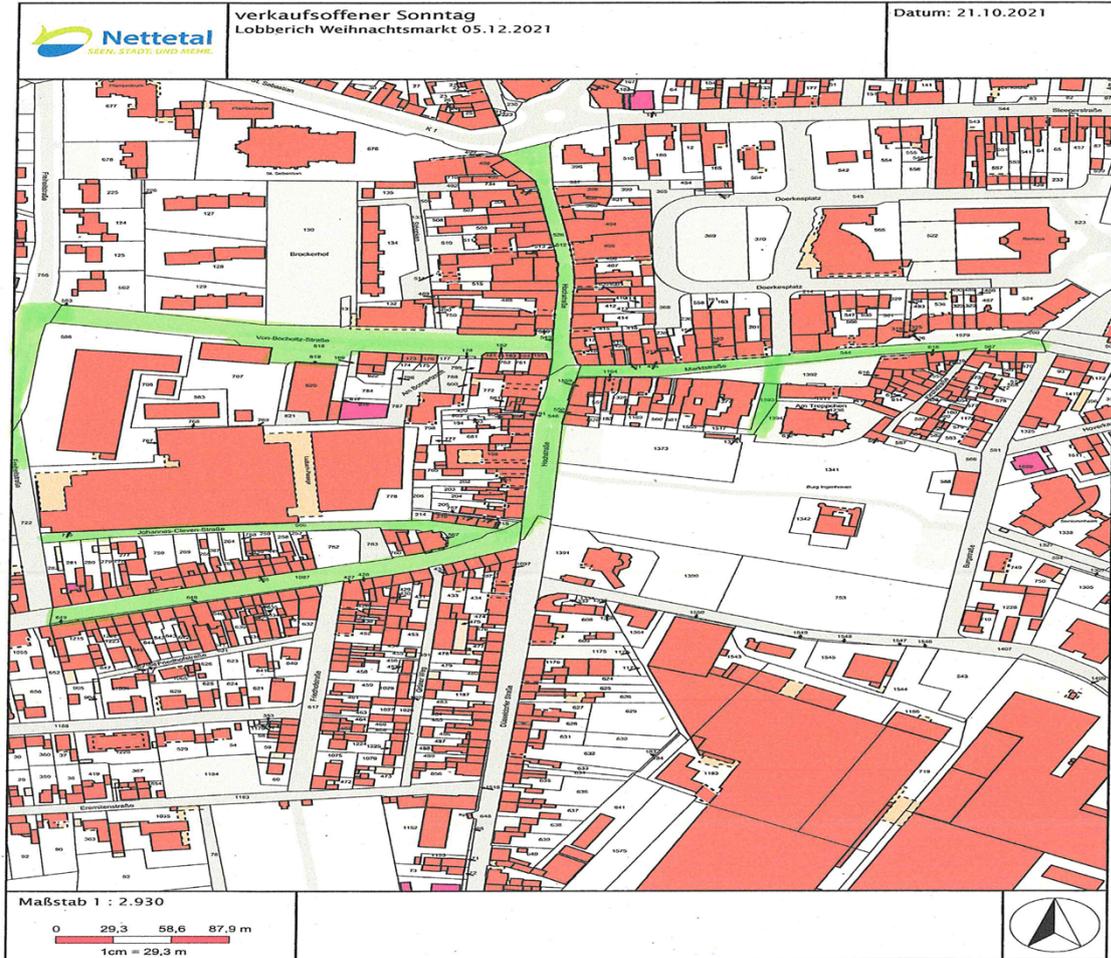
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

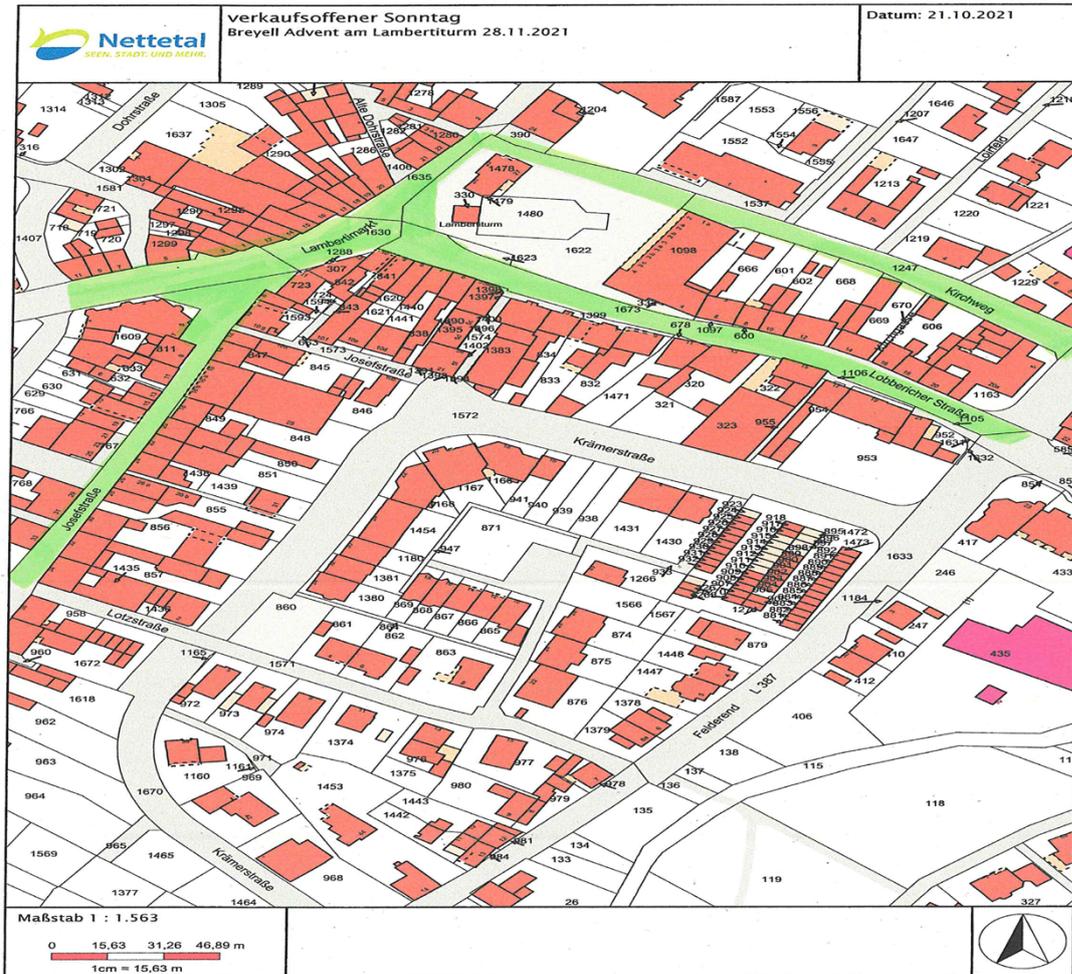
§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag der Verkündung in Kraft. Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit Ablauf des 04.12.2022 außer Kraft.

Anlage: Geltungsbereich







Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 27.11.2022 und am 04.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 11.11.2022

gez.
Küsters
Bürgermeister

769/2022 Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm im Zeitraum 2024 – 2030“



**Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Aktenzeichen: 61.g27-7-2019-2

Dortmund, den 02. November 2022

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm im Zeitraum 2024 – 2030“

Online-Konsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für das o. a. Vorhaben gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 in der derzeit gültigen Fassung eine ersatzweise Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins vom **08.12.2022** bis einschließlich zum **21.12.2022** durch.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht.

Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die **Online-Konsultation** findet in dem Zeitraum von

Donnerstag, den 08.12.2022

bis

Mittwoch, den 21.12.2022

statt.

Die Teilnehmer der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, Mittwoch, den **21.12.2022 23:59 Uhr**, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder elektronisch unter der Email-Adresse: **versickerung-schwalm@bra.nrw.de** äußern.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW i.V.m. § 5 Abs. 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können sich vor Beginn der Online-Konsultation, spätestens bis zum 07.12.2022 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder per Email unter der Email-Adresse: versickerung-schwalm@bra.nrw.de, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die **Anmeldung** zur Online-Konsultation ist in der Zeit von

Samstag, den 19.11.2022
bis
Mittwoch, den 07.12.2022

möglich.

Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In der Online-Konsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Online-Konsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht, etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwender/innen (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreter/innen der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Mitarbeiter/innen der Anhörungsbehörde.
4. Die **Teilnahme an der Online-Konsultation** erfolgt durch **Anmeldung**. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigefügt werden. Dies ist vom 19.11.2022 bis zum 07.12.2022 möglich. Die Daten werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.

5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender(in) nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgegeben wird.
6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
7. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (21.12.2022) beendet ist.
9. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite

<https://www.bra.nrw.de/505448> unter **Downloads**.

Neben der Bekanntmachung der Online-Konsultation im Amtsblatt der betroffenen Kommunen wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag
gez. Jeglorz

Gemeinde Niederkrüchten

770/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Aufstellung und Auslegung

der 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße/Poststraße“

I. Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 14. November 2022 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße/Poststraße“ aufzustellen.

Die Zielsetzung der Planung besteht darin, in dieser zentralen Lage weitere Wohnungsangebote zu schaffen und zu sichern, auch um das bestehende Zentrum mit seinen gewerblichen Angeboten zu stärken.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 14. November 2022 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße/Poststraße“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), öffentlich auszulegen.

Im beschleunigten Bebauungsplanverfahren wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen. Von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird in der Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt in der Zeit vom **5. Dezember 2022 bis einschließlich 20. Januar 2023** in der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Foyer, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag, Dienstag und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Vom 27. Dezember 2022 bis einschließlich 30. Dezember 2022 ist das Rathaus geschlossen.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Download zur Verfügung:
(www.niederkruechten.de -> *Wirtschaft & Wohnen* -> *Planen & Bauen* -> *Aktuelle Planverfahren*)

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an bauleitplanung@niederkruechten.de abgegeben werden.

Hinweise

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Niederkrüchten deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 15. November 2022

Der Bürgermeister

gez. Wassong



Stadt Tönisvorst

771/2022 Bekanntmachung der FNP-Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

10. Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes

Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße“

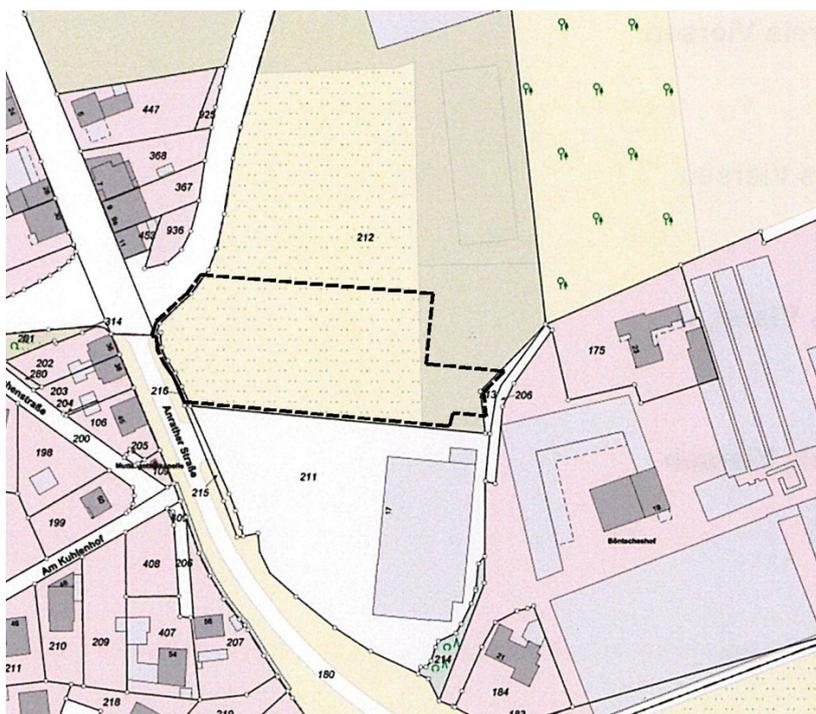
Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, die sich auf das im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnete Gebiete im Stadtteil Vorst bezieht, wie folgt genehmigt:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Tönisvorst am 23.06.2022 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Düsseldorf, den 26. Oktober 2022
Az.: 35.02.01.01-24Tön-10-1933

Im Auftrag:
gez. Harald Kirsten



Abgrenzung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (unmaßstäblich)

Im Rahmen der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurden im Änderungsplan und im Umweltbericht redaktionelle Anpassungen in roter Schrift vorgenommen.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschließlich dazugehöriger Begründung bei der Abteilung Stadtentwicklung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine Voranmeldung zur Einsichtnahme gebeten. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Frau Gülüzar Dabrock, Telefon: 02156/999-410, E-Mail: Gueluezar.Dabrock@toenisvorst.de

Hinweise

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Ge-

meindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Flächennutzungsplanänderung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf am 26.10.2022, Az.: 35.02.01.01-24Tön-10-1933, erteilte Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit, in der der Plan und Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 01.07.2021, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 15.11.2022

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg

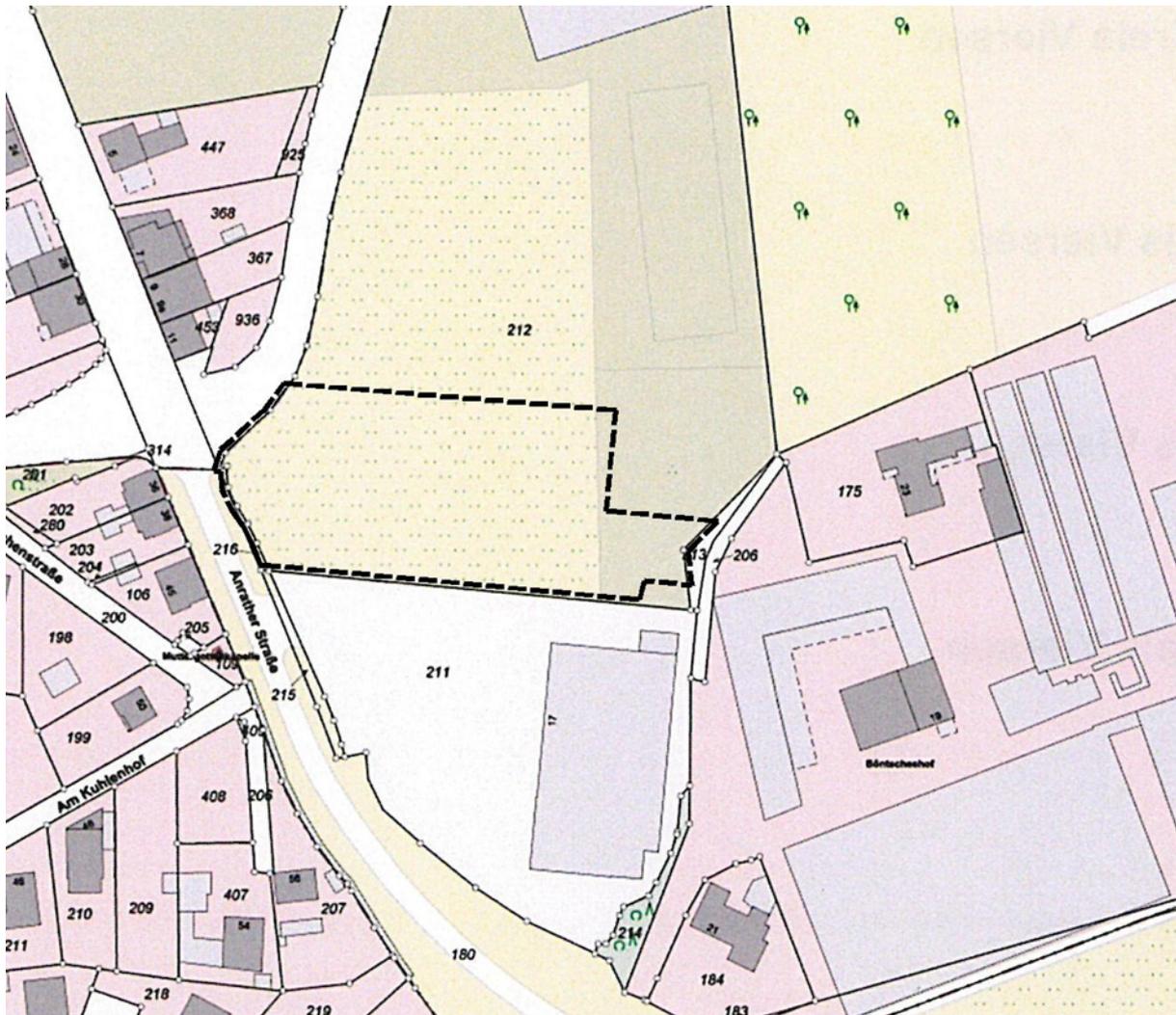
772/2022 Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße“, Stadtteil Vorst

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 23.06.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße“ ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine Voranmeldung zur Einsichtnahme gebeten. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Frau Gülüzar Dabrock, Telefon: 02156/999-410, E-Mail: Gueluezar.Dabrock@toenisvorst.de

Hinweise

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen
Unbeachtlich werden
 - 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 23.06.2022 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Bebauungsplan Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 01.07.2021, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 15.11.2022

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg

Stadt Viersen

773/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Atanas Mitev, zuletzt wohnhaft Güterstr. 5, in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 19.10.2022 (Aktenzeichen: 22/58691) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 17.11.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag

gez. Janßen

Stadt Willich

774/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Frau Dorsaaf Mastouri zuletzt wohnhaft: Johannesstraße 79 in 41061 Mönchengladbach, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 10.10.2022, Geschäftszeichen VLST28103881/0008, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 10.11.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Wolfgang Greuel
Leiter Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Lackmann
Telefon: 02154/949-196

775/2022 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Der Gewerbesteuerbescheid vom 18.11.2022 für folgenden Steuerpflichtigen

- Herr Luca Lemonci, zuletzt bekannte Adresse Hoferhof 5 47877 Willich –
AZ 01153172.5/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 16.11.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Attinger

776/2022 Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2023 kann gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, ab dem 23.11.2022 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Ratssitzung am 20.12.2022) innerhalb der Dienstzeiten

montags – freitags 08.30 – 12.30 Uhr

und

mittwochs 14.00 – 17.00 Uhr

im Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 101, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 einschließlich Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Willich innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Willich in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in Willich, Hauptstr. 6 (Schloss Neersen) oder im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen (Vorwerk des Schlosses Neersen), Zimmer 101, zu erheben.

Willich, den 14.11.2022

Stadt Willich

gez.

Pakusch

Bürgermeister

Sonstige

777/2022 Bezirksregierung Arnsberg: Antrag der RWE Power AG für den Tagebau Garzweiler – Bekanntmachung zur Onlinekonsultation



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen: 61.g27-7-2019-2

Dortmund, den 02. November 2022

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm im Zeitraum 2024 – 2030“

Online-Konsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für das o. a. Vorhaben gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 in der derzeit gültigen Fassung eine ersatzweise Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins vom **08.12.2022** bis einschließlich zum **21.12.2022** durch.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht.

Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die **Online-Konsultation** findet in dem Zeitraum von

Donnerstag, den 08.12.2022

bis

Mittwoch, den 21.12.2022

statt.

Die Teilnehmer der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, Mittwoch, den **21.12.2022 23:59 Uhr**, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder elektronisch unter der Email-Adresse: **versickerung-schwalm@bra.nrw.de** äußern.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW i.V.m. § 5 Abs. 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können sich vor Beginn der Online-Konsultation, spätestens bis zum 07.12.2022 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder per Email unter der Email-Adresse: versickerung-schwalm@bra.nrw.de, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die **Anmeldung** zur Online-Konsultation ist in der Zeit von

Samstag, den 19.11.2022
bis
Mittwoch, den 07.12.2022

möglich.

Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In der Online-Konsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Online-Konsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht, etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwender/innen (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreter/innen der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Mitarbeiter/innen der Anhörungsbehörde.
4. Die **Teilnahme an der Online-Konsultation** erfolgt durch **Anmeldung**. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigefügt werden. Dies ist vom 19.11.2022 bis zum 07.12.2022 möglich. Die Daten werden

geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.

5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender(in) nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgegeben wird.
6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
7. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (21.12.2022) beendet ist.
9. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite

<https://www.bra.nrw.de/505448> unter **Downloads**.

Neben der Bekanntmachung der Online-Konsultation im Amtsblatt der betroffenen Kommunen wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uyp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Jeglorz

778/2022 Jagdgenossenschaft Willich-Anrath: Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 23.01.2023

Jagdgenossenschaft, Gemarkung Anrath

**An alle Jagdgenossen der
Jagdgenossenschaft, Gemarkung Anrath**

Einladung

Gemäß § 9 (1) der Satzung der Jagdgenossenschaft Anrath lade ich hiermit die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Anrath zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet statt am:
Montag, den 23. Januar 2023 um 20.00 Uhr

in der Gaststätte "Hausbrauerei Schmitz-Mönk", Jakob-Krebs-Str. 28,
47877 Willich-Anrath

Tagesordnung

- 1.) Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2.) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 3.) Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 28. Januar 2019
- 4.) Vorlage der Haushalts- und Kassenrechnung für die Jahre 2019/2020 bis 2022/2023
- 5.) Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Kassenrechnung für die Jahre 2019/2020 bis 2022/2023
- 6.) Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers für die Geschäftsjahre 2019/2020 bis 2022/2023
- 7.) Mitteilung des Vorstandes über das Jagdrevier Anrath
- 8.) Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer für die Geschäftsjahre 2023/2024 bis 2026/2027
- 9.) Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2023/2024 bis 2026/2027
- 10.) Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeindlichen Jagdbezirks Anrath*
- 11.) Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen der schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein Bevollmächtigter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Miteigentümer und Gesamthandeigentümer eines Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Herrn David Kamzol (Schriftführer), Telefon: 0170 / 52 38 88 7

Willich, der 14. November 2022
gez. Hügens
Jagdvorsteher

* Die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeindlichen Jagdbezirks Anrath kann bei bestehendem Interesse im Vorhinein telefonisch über den Schriftführer in Form einer Datei (E-Mail) angefordert werden.

779/2022 Tagesordnung 26. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein



Tagesordnung
26. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein
am Freitag, dem 16.12.2022, um 11:00 Uhr,
bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG,
Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort, Kantine

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 19.10.2022
2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2023 des Bioabfallverbandes Niederrhein
3. Sitzungstermine 2023 der Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein
4. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

II. Nichtöffentliche Sitzung

5. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

PAULIK
Vorsitzender der Verbandsversammlung

780/2022 Niersverband: Einladung Verbandsversammlung 08.12.2022**37. Sitzung der Verbandsversammlung des Niersverbandes****Donnerstag, 08. Dezember 2022, 10:00 Uhr,****Bürgerhaus Dülken, Festsaal,****Lange Str. 2, 41751 Viersen****Tagesordnung**

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden des Verbandsrates, Genehmigung der Tagesordnung und Bestellung einer / eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Genehmigung der Niederschrift über die 36. Verbandsversammlung vom 16.12.2021
3. Bericht des Vorsitzenden des Verbandsrates
4. Bericht der Vorständin
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung des Vorstandes / der Vorständin für das Wirtschaftsjahr 2021
6. Änderung des § 11 der Satzung des Niersverbandes
7. Anpassung der Verträge über die einheitliche Betriebsführung von solchen verbandlichen Anlagen durch den Niersverband, deren Betrieb im gemeinsamen Interesse des Verbandes sowie des jeweiligen kommunalen Verbandsmitgliedes erfolgt: Auftragsweise Übernahme nach § 2 Abs. 4 Niersverbandsgesetz
8. Auftragsweise Übernahme des Betriebs und der Unterhaltung kommunaler Anlagen sowie Annahme von Schmutzwasser von Nichtmitgliedern durch den Niersverband nach § 2 Abs. 4 Niersverbandsgesetz
9. Auftragsweise Übernahme der Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung gemeinschaftlich genutzter Schachtbauwerke im Einzugsgebiet der Kläranlage Geldern durch den Niersverband nach § 2 Abs. 4 Niersverbandsgesetz
10. Aufstellung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der Sechsjahresübersichten
11. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2023 und Aufstellung der Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2026
12. Ersatzwahlen zum Verbandsrat
13. Ersatzwahlen zum Widerspruchsausschuss
14. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen für das Wirtschaftsjahr 2023
15. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022
16. Verschiedenes

Bitte beachten Sie die zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuellen Bestimmungen der Corona-schutzverordnung in ihrer Gültigkeit zum Veranstaltungszeitpunkt.

Für den Fall, dass die anberaumte Verbandsversammlung nicht beschlussfähig ist, wird bereits jetzt zu einer weiteren Sitzung der Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen,

die um 10:15 Uhr am selben Ort und Tag stattfindet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung gemäß § 15 Absatz 4 Sätze 2 und 3 Niersverbandsgesetz in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

781/2022 Veröffentlichung der neuen Satzung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln vom 27.04.2022 und deren Niederschrift

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

- 1. Veröffentlichung Satzung Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln vom 27.04.2022.**
- 2. Die Niederschrift der Versammlung JG Viersen-Süchteln vom 27.04.2022**
- 3. JG_Viersen_Süchteln_Gebietskarte_red**

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
August Dammer
- Vorsitzender -

Niederschrift

über die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln am Mittwoch, dem 27.04.2022 im Hotel Haus Berger, Lobbericher Straße 20, 41749 Viersen.

Der Vorsitzende August Dammer eröffnet um 20:15 Uhr die Versammlung und begrüßt die erschienenen Jagdgenossen. Er stellt fest, dass zur Versammlung form- und fristgerecht eingeladen worden ist. Gegen diese Feststellung wird kein Widerspruch erhoben.

Herr Dammer informiert die Versammlung, dass Frau Monika Buschmann als Vertreterin der unteren Jagdbehörde des Kreises Viersen, nicht an der Versammlung teilnehmen kann und sich entschuldigen lässt. Frau Buschmann wünscht der Versammlung einen guten Verlauf.

Ein kurzes Gedenken widmet der Vorsitzende den verstorbenen Jagdgenossen.

Die Anwesenheitsliste weist aus, dass zu Beginn der Versammlung **14** Jagdgenossen anwesend sind und **2** Jagdgenossen einen Vertreter entsandt haben, so dass nach § 10 Absatz 1 der Satzung **16** Stimmen bei Beschlüssen zu werten sind. Die Anwesenheitsliste weist weiter aus, dass die Stimmberechtigten **189,30** ha Grundfläche vertreten.

Die ersten beiden Punkte auf der Tagesordnung wurden abgehandelt und es folgen die nachfolgenden.

3. Genehmigung der Niederschriften über die Genossenschaftsversammlungen am 25.08.2021.

Die Niederschrift wird von dem Schriftführer verlesen und von der Versammlung einstimmig gebilligt. Durch die Versammlung wird angeregt, dass die Niederschrift per E-Mail auf Wunsch im Nachgang zugesendet wird.

4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2022/2023

Der Jagdvorstand hat den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung 2022/2023 festgestellt. Von beiden Entwürfen lagen Ausfertigungen vor. Die Offenlegung wurde vorher im Amtsblatt des Kreises Viersen mit dem Hinweis bekanntgemacht, dass die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Einwendungen gegen die Entwürfe erheben können. Einwendungen sind jedoch nicht zu verzeichnen. Es wird vorgeschlagen, den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung – wie vorliegend-- zu beschließen. Die Entwürfe wurden einstimmig mit einer Enthaltung beschlossen.

5. Kassenbericht mit Jahresrechnung für die Jahre 2021/2022

Nach § 12, Absatz 2, Buchstabe B der Satzung obliegt dem Jagdvorstand die Anfertigung der Jahresrechnung. Die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2021/2022 wurde vom Kassenführer aufgestellt, von den Rechnungsprüfern bereits geprüft und vom Jagdvorstand unterzeichnet. Ausfertigungen der Jahresrechnung liegen Ihnen vor. Werner Kothes verliest den Kassenbericht und die Jahresrechnung inklusive Erläuterungen.

6. Kassenprüfungsbericht für die Jahre 2021/2022

Die Rechnungsprüfer waren Georg Heitzer und Hans Erich Meertz.

7. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für 2021/ 2022

Die Rechnungsprüfer tragen vor, dass Sie zusammen die Jahresrechnungen und die Kasse geprüft haben. Es wird berichtet, dass die Kasse stimmig und alle Ein- und Ausgaben schlüssig sind. Alle Belege konnten vorgelegt werden. Beide stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Die Anträge wurden seitens der Versammlung einstimmig angenommen.

8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2022/2023

Der Vorsitzende trägt folgendes vor:

Nach § 14, Absatz 3 der Satzung werden die Rechnungsprüfer jeweils im Voraus für 1 Jahr bestellt. Für die vergangenen Geschäftsjahre waren beide Rechnungsprüfer zum zweiten Mal tätig. Da die Rechnungsprüfer nach der Satzung nur einmal wiedergewählt werden dürfen, scheiden beide für eine Wiederwahl aus. Der Vorsitzende August Dammer bittet um Vorschläge für die Benennung der Rechnungsprüfer.“

Die Versammlung schlug Benjamin Schmitz-Zerres und Hans Josef Keyzers vor. Beide wurden mit einem einstimmigen Ergebnis gewählt und nahmen die Wahl an.

9. Beschlussfassung über eine neue Satzung für die Jagdgenossenschaft Viersen- Süchteln

Der Entwurf der Satzung wurde mit der Gebietskarte ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht und standen zur Einsichtnahme zur Verfügung. Diese wird nun vom Schriftführer und Kassenführer im Wechsel vorgetragen.

Nach lebhafter Diskussion wird der Passus unter § 7 Generalversammlung „den Anlass der Vollmachtserteilung ausweisen“ gestrichen. Es wird der Passus „Das Vorlegen von Generalvollmachten ist ebenfalls zulässig“ am Schluss ergänzt.

Ein aufmerksamer Jagdgenosse gibt den Hinweis, dass Benjamin Schmitz-Zerres als Rechnungsprüfer und Benedikt Schmitz-Zerres als Schriftführer (Funktionsträger) in einer familiären Beziehung stehen. Dies darf nach neuer Satzung nicht sein. Oliver Gehse wird von der Versammlung neu vorgeschlagen und stellt sich der Wahl. Das Ergebnis ist einstimmig.

10. Verschiedenes

Hier gab es einige Wortmeldungen zum Thema Wildschweine und deren Kennzeichnungspflicht innerhalb des Wildgeheges Süchteln.

Der Vorsitzende schließt die Versammlung um 21:40 Uhr.

gez. 28.04.22, A. Dammer

.....
August Dammer
(Vorsitzender)

gez. 28.04.22, B. Schmitz-Zerres

.....
Benedikt Schmitz-Zerres (Schriftführer)



Satzung der Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Viersen-Süchteln hat am 27.04.2022 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Viersen-Süchteln ist gemäß § 7 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln“ und hat ihren Sitz in Viersen-Süchteln.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkung Süchteln mit Ausnahme der Flurstücke Gemarkung: Süchteln Flur: 74 Flurstück 216 tlw. und Flur: 75 154, 157, 159, 161, 162, 163, 164, 173, 174, 225, 252, 253, 283, 284 zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt im Süden durch die Gemarkungsgrenze zu Dülken, im Westen durch die Stadtgrenze zur Stadt Nettetal, im Norden und Osten zu der Gemeindegrenze zur Gemeinde Grefrath, im Osten durch die Stadtgrenze zu Tönisvorst, im Süden durch die Stadtgrenze zu Willich und die Gemarkungsgrenze zu Viersen sowie durch die Grenzen der Eigenjagdbezirke LVR Johannistal und Süchtelner Höhen.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümerinnen und Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen, hat die Erwerberin oder der Erwerber dem Jagdvorstand zu melden und nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugeordneten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von

Flächen, die nach § 6a des Bundesjagdgesetzes von der Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.

Den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sowie deren schriftlich bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern steht in begründeten Fällen das Recht zur Einsicht in das Jagdkataster zu. Vorbehaltlich eines abweichenden und bekanntzugebenden Vorstandsbeschlusses liegt das Jagdkataster zur Einsicht beim Kassenführer aus.

(3) Die Jagdgenossenschaft hält eine Jagdgebietskarte vor und aktualisiert diese jeweils auf den neusten Stand. Die Jagdgebietskarte ist so anzulegen, dass sich die Jagdbezirksgrenzen parzellenscharf hieraus entnehmen lassen. Eine Ausfertigung der Karte ist jeweils dem Jagdpachtvertrag sowie jeder Verlängerung des Jagdpachtvertrags als Bestandteil beizufügen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes und der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, muss die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber sowie die Vollmachtnehmerin oder den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, dass Ausstellungsdatum benennen und ist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Das Vorlegen von Generalvollmachten ist ebenfalls zulässig.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

- a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher) und deren Stellvertretung;
- b) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertretung;
- c) eine Schriftführerin oder einen Schriftführer;
- d) eine Kassenführerin oder einen Kassenführer;
- e) zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin oder des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
- k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans;
- l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, die Schriftführerin oder den Schriftführer, die Kassenführerin oder den Kassenführer und die Rechnungsprüfer;
- o) den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger;
- p) die Wahl oder Beauftragung einer Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzbeauftragten. Sie oder er darf weder Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher, Beisitzerin oder Beisitzer noch eine mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten tatsächlich beschäftigte Person innerhalb dieser Jagdgenossenschaft sein.

(3) Regelungen im Sinn des Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h, i, o und p können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte vertraglich

- der Stadtkasse Viersen
- dem/der... ..(beispielsweise Wirtschaftsunternehmen)
- einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die oder der gleichzeitig Schriftführerin oder Schriftführer sein kann, zu übertragen.

Mit der Wirksamkeit des Vertrages entfällt die Wahl einer Kassenführerin oder eines Kassenführers. Die Aufgaben einer bereits gewählten Kassenführerin oder eines bereits gewählten Kassenführers entfallen mit der Übertragung.

(5) Die Rechnungsprüfung kann auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Viersen oder einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers. Die Aufgaben bereits gewählter Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer entfallen mit der Übertragung.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gelten die Grundsätze des § 12 Absatz 3 und § 14 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung soll durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher einmal im Jahr einberufen werden. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihr oder ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Absatz 1 dieser Satzung), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2 dieser Satzung). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann eine andere Person für die Versammlungsleitung bestellt werden.
- (5) Zur Wahrung der Warn- und Hinweisfunktion der Einladung sind Tagesordnungspunkte klar und eindeutig zu formulieren, sodass die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen den unter den Tagesordnungspunkten abzuhandelnden Inhalt vorab erfassen können. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Enthaltungen sind bei der Auszählung als „Neinstimme“ zu zählen. Dies gilt nicht, wenn eine enthaltungswillige Jagdgenossin oder ein enthaltungswilliger Jagdgenosse für den Zeitpunkt der Abstimmung die Versammlung verlässt und deren Abwesenheit bei der Abstimmung protokolliert wird.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag aus der Versammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.
- (3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich eine bevollmächtigte Person zu benennen.

(4) Eine bevollmächtigte Vertreterin oder ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen vertreten. Die von einer Bevollmächtigten oder einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich deren eigene Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse oder eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihr oder ihm selbst bezieht. Das Mitwirkungsverbot gilt jedoch für den Fall nicht, dass eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse, die oder der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, selbst an der Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrags teilnimmt oder eine Stellvertretung hierzu bevollmächtigt (§ 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes). Als Vorstandsmitglied darf eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Beschlussfassung über Wahlen.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse, die oder der volljährig und geschäftsfähig ist.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 und 3 werden entsprechend angewendet. Datenschutzbeauftragte oder deren Hilfskräfte können für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestimmt werden.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt die für sie oder ihn gewählte Stellvertreterin oder Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung eine neue Stellvertretung zu wählen.

In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers ist bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen dann jedoch ausreichend, wenn die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher bei der Vornahme eine auf sich lautende schriftliche Vollmacht der übrigen Mitglieder des Vorstands vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Bevollmächtigung für den konkreten Anlass gelten soll.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelner Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf – vorbehaltlich der Sonderregelung für Jagdgenossenschaftsversammlungen nach § 10 Absatz 5 dieser Satzung - bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr oder ihm selbst, dem Ehepartner, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher zusammen mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind. Soweit zulässig, sollen Dringlichkeitserklärungen nur unter dem Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der Genossenschaftsversammlung abgegeben werden.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes vom Rat der Stadt Viersen wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, den Jagdvorstandsmitgliedern sowie weiteren gewählten Funktionsträgern einen angemessenen Aufwendungsersatz auch in pauschalierter Form zu gewähren.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Im Einzelfall kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher sonstige Dritte zur Jagdvorstandssitzung einladen, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckdienlich ist.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstandes nicht überschreiten.
Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.
- (3) Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Die Wiederwahl ist längstens für den Zeitraum einer Amtsperiode des Jagdvorstands zulässig. Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertretung angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen sollen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden, soweit dies mit Blick auf den im Vergleich zu

diesen Körperschaften geringen Geschäftsumfang angemessen ist. Eine kameralistische Buchführung ist grundsätzlich ausreichend und angemessen.

(5) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft – zu liquidieren und entsprechend § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes auf die Mitglieder zu verteilen.

§ 15

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft dienen intern zur Dokumentation der Billigung und Freigabe von Annahme- und Auszahlungs-Buchungen durch den Jagdvorstand. Sie sind von der Jagdvorsteherin oder vom Jagdvorsteher und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen und in den Genossenschaftsunterlagen aufzubewahren. Auf ihrer Grundlage sind die in der Jagdgenossenschaft hierfür bestimmten Funktionsträger berechtigt, den Zahlungsverkehr unter Einschluss von Online-Banking selbstständig durchzuführen.
- b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird von der Kassenführerin oder dem Kassenführer ein Kassenbuch geführt. Das Kassenbuch kann in Papierform oder digital unter Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff geführt werden. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre sicher in Papierform oder digital aufzubewahren.
- c) Die Kassenführerin oder der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch sie oder ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
- d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.
- e) Kassenfehlbeträge sind von der Kassenführerin oder dem Kassenführer zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Fremdverschulden offensichtlich ist und die Kassenführerin oder der Kassenführer ihrer oder seiner Sorgfaltspflicht entsprochen hat. Der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.

(3) Kassenführerin oder Kassenführer sowie deren Stellvertretung kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Annahme- und Auszahlungsanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung nach Möglichkeit verzinslich anzulegen. Die Bildung einer dem Risiko angemessenen Rücklage soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Jagdgenossenschaft den Wildschadensersatz nicht vollständig auf die Jagdpächterin oder den Jagdpächter übertragen hat oder ein Rechtsstreit droht. Solange Beschlüsse über die Rücklagenbildung nicht ausnahmsweise ausdrücklich als Beschluss über die anderweitige Verwendung in der

Beschlussfassung bezeichnet werden, stellt die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung keinen Beschluss über die anderweitige Verwendung dar. Die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung ist auch von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu beachten, die ihren Jagdgeldanspruch ungekürzt gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes geltend machen wollen. Die Rücklagenhöhe hat sich am abzusichernden Risiko nebst etwaigem Sicherheitszuschlag zu orientieren. Im Übrigen verbleibt es bei dem Anspruch der Jagdgenossen auf ungekürzte Auszahlung des Jagdgeldanspruchs gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes, wenn in einem Beschluss auf anderweitige Verwendung nicht zugestimmt wurde.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen bekannt zu machen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sind entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu veröffentlichen.

(3) Für auswärtige Jagdgenossen gilt:

– Soweit Einladungen nicht durch schriftliche Einladung einzelner Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen erfolgen, haben auswärtige Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen selbst zu gewährleisten, dass Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 durch Informationsweitergabe durch am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Dritte an sie erfolgen.

(4) Unabhängig davon, dass gegenüber Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die eine Mailadresse bei der Jagdgenossenschaft hinterlegt haben, die Bekanntmachungswirkung bereits bei Bekanntgabe gemäß den Absätzen 2 und 3 eintritt, können diese zusätzlich per Mail über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung und sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft unterrichtet werden.

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sollen von Zeit zu Zeit zur Weitergabe aktueller Mailadressen angehalten werden.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 30.05.1980 sowie die hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 27.03.2019 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2023. § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung wird entsprechend angewendet.

(4) Die Amtszeit des Vorstands verlängert sich bis zur Wahl eine neuen Vorstands um einen Zeitraum von bis zu 2 Geschäftsjahren, wenn infolge von höherer Gewalt oder des gesetzlichen oder behördlichen Verbotes von Versammlungen eine Genossenschaftsversammlung zur Durchführung der Vorstandswahlen nicht stattfinden kann. Die verlängerte Amtszeit endet, wenn die Vorstandswahlen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln vom 27.09.22 wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

08.11.22

(Ort/Datum)

Padewann

(Der Landrat

des Kreises Viersen)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung von 27.09.22 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 24.11.21 bis 08.12.22 öffentlich aus.

Viersen, 13.06.2022

(Ort/Datum)

Der Jagdvorstand:

Manfred Wille

(Vorsitzender) (Beisitzer) (Beisitzer)

Die vorstehende Satzung vom 27.04.22 der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Viersen-Süchteln wird von mir gemäß des § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07.12.1994 (GV. NRW.1995 S.2), in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

41747 Viersen, den 08.11.22

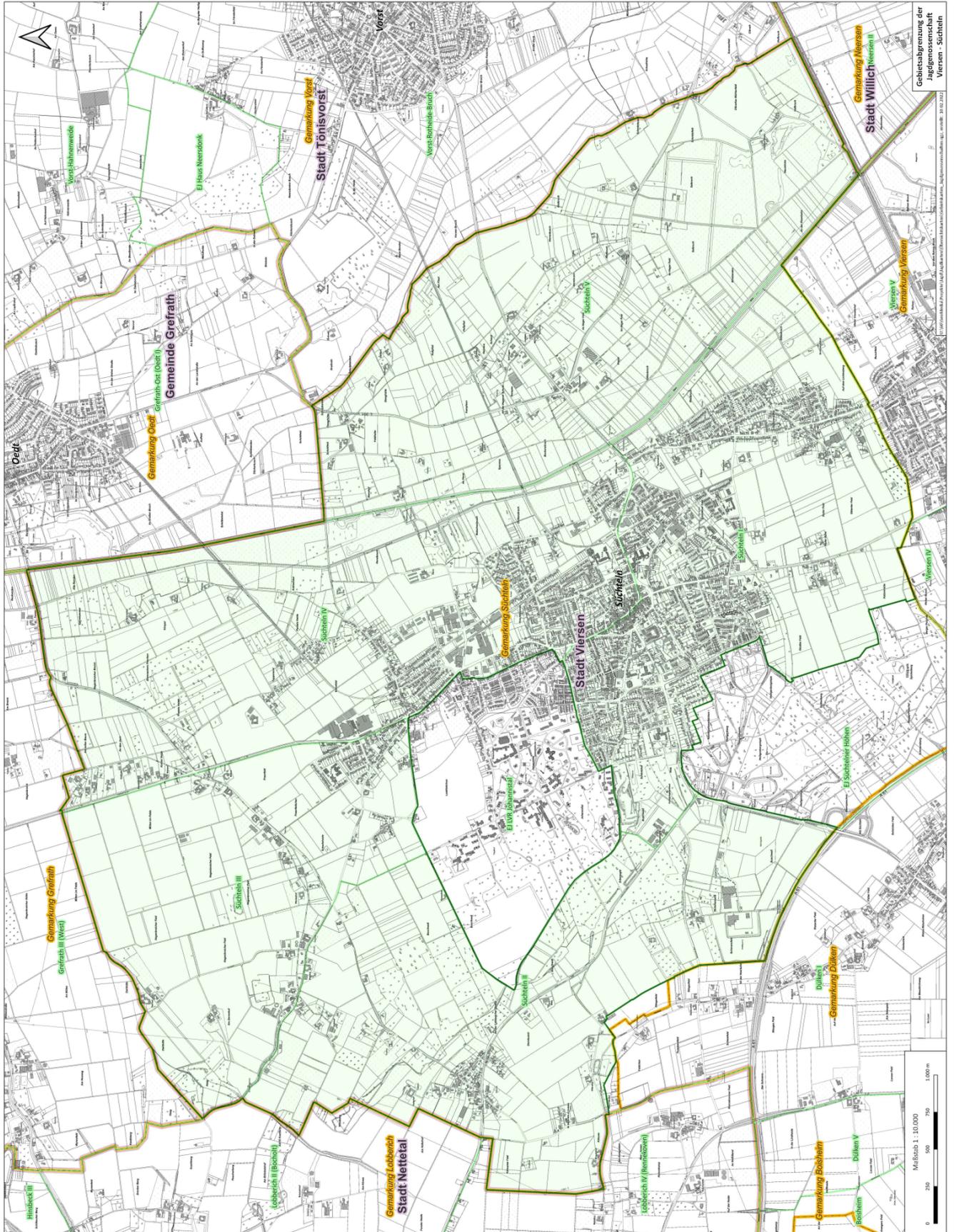
Der Landrat des Kreises Viersen
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag



Buschmann





782/2022 Stadtwerke Nettetal GmbH: Jahresabschluss 2021

Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 der Stadtwerke Nettetal GmbH

Der Jahresabschluss 2021 der Stadtwerke Nettetal GmbH wurde von der Gesellschafterversammlung am 09. November 2022 festgestellt. Der Jahresüberschuss abzüglich aktiver latenter Steuern und abzüglich einer Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von 700.000 € wird an die Stadt Nettetal ausgeschüttet.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Nettetal GmbH, Nettetal

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Nettetal GmbH, Nettetal, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Nettetal GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die übrigen Teile des Geschäftsberichts - ohne weitere Querverweise auf externe Informationen -, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses, des geprüften Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren
- bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren

haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Düsseldorf, den 12. August 2022

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Nettetal GmbH zum 31. Dezember 2021 liegt vom 28.11.2022 an eine Woche lang während der Dienststunden in der Verwaltung der Stadtwerke Nettetal GmbH – Finanzbuchhaltung – Nettetal-Kaldenkirchen, Leuther Straße 25, zur Einsicht offen. Für die Einsichtnahme ist eine Anmeldung erforderlich.

Nettetal, den 22. November 2022

Stadtwerke Nettetal GmbH
Geschäftsführung

gez. Dieling
gez. Küsters

783/2022 Einwohner am 31.07.2022

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.155	7.847	8.308
Gemeinde Grefrath	14.812	7.258	7.554
Stadt Kempen	34.822	16.852	17.970
Stadt Nettetal	43.106	21.202	21.904
Gemeinde Niederkrüchten	15.165	7.412	7.753
Gemeinde Schwalmtal	19.167	9.373	9.794
Stadt Tönisvorst	29.323	14.349	14.974
Stadt Viersen	77.933	37.647	40.286
Stadt Willich	50.401	24.558	25.843
Kreis Viersen	300.884	146.498	154.386

784/2022 Einwohner am 31.08.2022

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.152	7.843	8.309
Gemeinde Grefrath	14.837	7.261	7.576
Stadt Kempen	34.871	16.874	17.997
Stadt Nettetal	43.102	21.195	21.907
Gemeinde Niederkrüchten	15.163	7.421	7.742
Gemeinde Schwalmtal	19.154	9.370	9.784
Stadt Tönisvorst	29.354	14.380	14.974
Stadt Viersen	78.117	37.720	40.397
Stadt Willich	50.415	24.578	25.837
Kreis Viersen	301.165	146.642	154.523

785/2022 Einwohner am 30.09.2022

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.175	7.880	8.295
Gemeinde Grefrath	14.832	7.267	7.565
Stadt Kempen	34.882	16.871	18.011
Stadt Nettetal	43.228	21.264	21.964
Gemeinde Niederkrüchten	15.204	7.438	7.766
Gemeinde Schwalmtal	19.175	9.372	9.803
Stadt Tönisvorst	29.406	14.408	14.998
Stadt Viersen	78.249	37.810	40.439
Stadt Willich	50.427	24.576	25.851
Kreis Viersen	301.578	146.886	154.692

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen